

# **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Fürth**

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Fürth unterhält in den Übergangshäusern Oststraße 108 a, b und 112 zur Behebung von Wohnungsnotstandsfällen Obdachlosenunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude und Räume.
- (3) Obdachlosigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und weder von Dienststellen der Stadt einen Wohnraum vermittelt erhalten, noch unter Aufbietung aller eigenen Kräfte oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, eine andere Wohnung beschaffen können.
- (4) Bei Hilfsbedürftigkeit erfolgt die Unterbringung als Sozialleistung im Sinne des § 27 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

### **§ 2 Zuweisung**

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte werden vom Sozialamt der Stadt Fürth zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Durch Zuweisung und Bezug einer Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

## **II. Vorschriften über die Benutzung**

### **§ 3 Reinlichkeit**

- (1) Die zugewiesene Obdachlosenunterkunft darf erst bezogen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die eingewiesenen Personen und der unterzubringende Hausrat frei von Ungeziefer sind.
- (2) Wird nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft zu entseuchen.

### **§ 4 Auskunftspflicht, Ordnung und Reinhaltung, Schadensersatz**

- (1) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben dem Beauftragten der Stadt (Sozialamt) auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist.
- (2) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

- (3) Die Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Unterkünfte und Wohnanlagen sowie sämtliche dazugehörigen Einrichtungen sind schonend zu behandeln und von Unrat freizuhalten.
- (4) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben sich nach Maßgabe der Hausordnung und der Anordnung des Hausverwalters an den allgemeinen Reinigungsarbeiten zu beteiligen.
- (5) Bei schuldhaften Verstößen gegen Abs. 2 bis 4 hat der Verursacher den Schaden selbst zu beheben oder Schadensersatz zu leisten.

### **§ 5 Aufsicht über Kinder**

Eltern und Erziehungsberechtigte haben für die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen zu sorgen und sie zur Beachtung der für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte geltenden Vorschriften anzuhalten.

### **§ 6 Gesundheit**

Um die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten kann das Sozialamt eine ärztliche Untersuchung der Bewohner anordnen.

### **§ 7 Hausrat**

Für den Möbeltransport in die Obdachlosenunterkünfte und die Beförderungskosten hat die/der Eingewiesene selbst zu sorgen.

### **§ 8 Zutritt von Beauftragten**

Den Beauftragten des Sozialamtes ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet. Das gleiche gilt auch für andere Beauftragte, soweit es sich insbesondere um die Prüfung in technischer und sanitärer Hinsicht oder um die Behebung baulicher Mängel handelt.

### **§ 9 Besuche und Beherbergung**

- (1) Die Besuchszeit endet um 22.00 Uhr. Das Sozialamt kann im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen.
- (2) Ohne Zuweisung oder Genehmigung des Sozialamtes dürfen Personen nicht beherbergt werden.

### **§ 10 Verbote**

- (1) Jedes die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Obdachlosenunterkünften störende oder gefährdende oder Anstand und Sittlichkeit verletzende Verhalten ist untersagt.
- (2) Untersagt ist insbesondere:
  - a) Abhalten von Versammlungen in den Unterkünften,
  - b) Wäsche waschen in der Unterkunft und auf den Gängen,

- c) unnötiger und übermäßiger Wasserverbrauch,
- d) unvorsichtiger Gebrauch von Feuer und Licht,
- e) Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen,
- f) Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Unterkunft, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten,
- g) Einstellen von Motorfahrzeugen aller Art in den Unterkünften, auch in Neben- und Gemeinschaftsräumen,
- h) Halten von Tieren aller Art,
- i) Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.

### **§ 11 Erlaubnispflicht**

Die schriftliche Erlaubnis des Sozialamtes ist erforderlich für die

- a) Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Unterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden oder sonstigen Bauwerken,
- b) Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften,
- c) Anbringung von Firmentafeln, Schildern, Automaten und dergleichen,
- d) Anbringung von Antennen und Satellitenschüsseln außerhalb der Unterkünfte,
- e) Installation von Elektrogeräten, die die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen.

### **§ 12 Gebühren**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte zu entrichten.

## **III. Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

### **§ 13 Widerruf der Zuweisung, Verlegung in eine andere Unterkunft**

- (1) Die Benutzer können die Unterkunft nach vorheriger Meldung beim Sozialamt oder beim Hausverwalter jederzeit aufgeben.
- (2) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen und eine zwangsweise Räumung veranlasst werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
  - a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
  - b) die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
  - c) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
  - d) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,

- e) die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
  - f) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenützt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
  - g) die Stadt vor der Notwendigkeit steht, die Unterkünfte aufzulösen,
  - h) die Bewohner mit den Wohngebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind.
- (3) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Unterkunft, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.
- (4) Zur Unterbringung von anderen Obdachlosen können die Eingewiesenen auf den notwendigen Mindestbedarf beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für solche Untergebrachte, die mit der Zahlung von Wohngebühren länger als 2 Monate in Rückstand sind.
- (5) Die Bewohnerinnen/Bewohner haben die Aufgabe und Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnungsversorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu begrenzen.

#### **§ 14 Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte**

Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen und auf Verlangen des Sozialamtes den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommen die Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt auf Kosten des bisherigen Benutzers die Unterkünfte reinigen beziehungsweise den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei einer Räumung festgestellt wurden. Eltern und Erziehungsbeauftragte haften für Kinder unter 18 Jahren. Ehegatten und Familienmitglieder haften als Gesamtschuldner.

### IV. Schlussbestimmungen

#### **§ 15 Haftung**

Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Die Haftung der Stadt Fürth ist auch ausgeschlossen für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig oder welche die Benutzer Dritten zufügen. Gleiches gilt für Schäden bei der Hinterstellung des Hausrates.

#### **§ 16 Hausordnung**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

### **§ 17 Ersatzvornahme**

Die Stadt kann die zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Verfügungen an die Benutzer erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.

### **§ 18 Zuwiderhandlungen**

Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten der Stadt können geahndet werden:

- mit Verwarnung
- mit Entfernung aus der Unterkunft

### **§ 19 Ordnungswidrigkeit/Bußgeldvorschrift**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO wird als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet wer gegen §§ 8, 9, 10 und 11 dieser Satzung verstößt.

### **§ 20 Zurückgelassene Gegenstände**

Die Bewohner haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände werden entsorgt.

### **§ 21 Beschwerden**

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte können sich unbeschadet der gesetzlichen Rechtsbehelfe bei den Beauftragten der Stadt beschweren.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 27. Oktober 1976, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. Juli 1993, außer Kraft.

### **§ 17 Ersatzvornahme**

Die Stadt kann die zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Verfügungen an die Benutzer erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.

### **§ 18 Zuwiderhandlungen**

Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten der Stadt können geahndet werden:

- mit Verwarnung
- mit Entfernung aus der Unterkunft

### **§ 19 Ordnungswidrigkeit/Bußgeldvorschrift**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO wird als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet wer gegen §§ 8, 9, 10 und 11 dieser Satzung verstößt.

### **§ 20 Zurückgelassene Gegenstände**

Die Bewohner haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände werden entsorgt.

### **§ 21 Beschwerden**

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte können sich unbeschadet der gesetzlichen Rechtsbehelfe bei den Beauftragten der Stadt beschweren.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 27. Oktober 1976 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Juli 1993 außer Kraft.